Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 74 Ausgegeben Danzig, den 28. Oktober 1936

Inhalt:

172

Zweite Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung. Vom 30. September 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 8. Juni 1936 (G.Bl. 1936 S. 236) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen oder Zubereitungen als Fraßgifte zur Ungezieferbekämpfung fällt nicht unter dieses Verbot."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 in Kraft.

Danzig, den 30. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 4212 Greiser Dr. Kluck

173

Vierte Verordnung über die Errichtung der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 15. Oktober 1936.

Auf Grund des § 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. Dezember 1928 (G.Bl. 1929 S. 5) in der jetzt geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Unter Aufhebung der Verordnung vom 19. November 1929 (G.Bl. S. 153) erhält § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Arbeitsbehörden vom 19. Februar 1929 (G.Bl. S. 31) folgende Fassung:

Bei dem Arbeitsgericht Danzig wird je eine Kammer für Streitigkeiten der Arbeiter und für Streitigkeiten der Angestellten sowie eine Fachkammer für Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft gebildet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1936 in Kraft.

Danzig, den 15. Oktober 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 16[83] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 11. 1936.)

Verordnung

betr. die Festsetzung der Bedingungen für die Ausfuhr von Sprit und aus Sprit hergestellten Getränken auf dem Seewege.

Vom 24. Oktober 1936.

Auf Grund des § 1, I Ziffer 16 und des § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausfuhr von Sprit und aus Sprit hergestellten Getränken sowohl inländischen, wie auch ausländischen Ursprungs aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig einschließlich des Freibezirkes Danzig-Neufahrwasser nach dem Auslande auf dem Seewege auf Schiffen mit einem Fassungsvermögen von 100 bis 500 Netto-Register-Tons darf nur nach vorheriger Erlangung einer Genehmigung desjenigen Zollamtes erfolgen, in dessen Bereich das Verladen dieser Waren auf das Schiff vor sich geht.

§ 2

Die Genehmigung zur Ausfuhr erteilt das Zollamt auf schriftlichen Antrag des Kapitäns des Schiffes. Der Antrag muß enthalten:

a) Art und Namen des Schiffes,
b) Fassungsvermögen des Schiffes in Netto-Register-Tons,
c) Staatsangehörigkeit (Flagge) des Schiffes,
d) Art und Menge (in Litern) des Sprits und der aus Sprit hergestellten Getränke, die zur Ausfuhr bestimmt sind,
e) Staat und Bestimmungshafen der unter d) erwähnten Artikel,
f) die Erklärung, daß die vorstehenden Artikel tatsächlich nach dem Bestimmungshafen und im Einklang mit den dort geltenden Vorschriften geliefert werden,
g) die Angabe des Tages und Hafens der letzten, vorher mit dem gleichen Schiff vorgenommenen Ausfuhr der erwähnten Artikel aus dem Zollgebiet,
h) die Angabe des Tages der Ausfuhr und die Unterschrift des Kapitäns des Schiffes.

§ 3

Das Zollamt erteilt die Genehmigung auf einem Formular gemäß anliegendem Muster. Vor Erteilung der Genehmigung darf die Ware nicht auf das Schiff verladen werden.

§ 4

Das Zollamt darf die Genehmigung nur dann erteilen, wenn

a) offenbar ist, daß es sich um keinen Schmuggelverkehr handelt,
b) der Kapitän des Schiffes durch eine Bescheinigung der Zollbehörde des Bestimmungshafens bewiesen hat, daß die auf dem Schiff vorher beförderten alkoholischen Waren am Bestimmungsort abgeliefert worden sind, es sei denn, daß der Kapitän nachweist, daß er durch Havarien oder andere stichhaltige Gründe verhindert war, einen solchen Beweis zu liefern.

Sollte es nicht möglich sein, im Bestimmungslande eine Bescheinigung der Zollbehörde zu erhalten, so kann das Zollamt irgendein anderes Beweisstück annehmen, das in glaubwürdiger Weise die Ablieferung der erwähnten Waren am Bestimmungsort feststellt.

§ 5

Die Schiffe, die auf Grund der in dieser Verordnung vorgesehenen Genehmigungen Sprit und aus Sprit hergestellte Getränke nach dem Auslande ausführen, trägt das Zollamt in eine besondere Kontrolliste ein, die folgende Angaben enthält: Name des Schiffes, Tag der jedesmaligen Zollabfertigung, Nummer der Ausfuhrzollanmeldung sowie Nummer und Ausstellungstag der erteilten Ausfuhrbewilligung. Der Austritt der Ware ins Ausland ist vom Zollamt auf der der Partei erteilten Bewilligung zu bescheinigen.

Bei der Wiederankunft im Hafen verlangt das Zollamt vom Kapitän die Vorlage des Beweises über die Ablieferung der vorherigen Ladung am Bestimmungsort.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung:

a) in den Fällen, wo die Ausfuhr von Sprit und alkoholischen Getränken auf Grund von Bewilligungen stattfindet, wie sie in dem Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. Bl. 1927 S. 523 ff.) vorgesehen sind,

b) auf Sprit und aus Sprit hergestellte Getränke, die einen Teil der Vorräte bilden, welche an Bord des Schiffes gehalten werden, das sie transportiert, oder die Reisenden oder an Bord dieses Schiffes beschäftigten Personen gehören, sofern die Menge dieses Sprits bezw. dieser Getränke ein für die Dauer der Reise notwendiges Quantum nicht überschreitet, und wenn sie beim Zollamt angemeldet ist,

c) auf kleine Mengen von Sprit und alkoholischen Getränken aus Sprit inländischen Ursprungs, die von sich zum Fang auf See begebenden Fischern mitgenommen werden, sofern diese Mengen $^1/_2$ Liter je Person der Fischerbesatzung oder des Fischkutters nicht überschreiten.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1936 in Kraft. Für eine Zwischenzeit von einem Monat ist das Landeszollamt ermächtigt, Übergangserleichterungen zu schaffen.

Danzig, den 24. Oktober 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Z. 55^{05} Greiser Paul Batzer

Zollamt **Anlage zu § 3.**

....

Bewilligung Nr. ....

Auf Grund der Verordnung des Senats vom 24. Oktober 1936 (G. Bl. Nr. 74 S. 426) wird die Ausfuhr nachstehender alkoholischer Artikel aus dem Hafen .... mit dem Schiff .... unter der Flagge ...., das unter dem Kommando des Kapitäns Herrn .... steht, gestattet:

Lfd. Nr.	Art der alkohol. Artikel	Menge in Litern	Bemerkungen
	Zusammen:		

in Worten: .... Liter,

zum Zwecke ihres Transports nach dem Bestimmungshafen ....

....

(Name des Hafens) (Bestimmungsland)

unter der Bedingung, daß diese Waren nach dem oben erwähnten Bestimmungshafen im Einklang mit den dort geltenden Vorschriften geliefert werden.

....................................., den .... 19........

Stempel
des Zollamts

....

(Unterschrift)

Hierdurch wird festgestellt, daß die vorstehenden alkoholischen Artikel im Hafen .... richtig ausgeladen worden sind.

....................................., den .... 19........

Stempel
der Behörde des
Bestimmungshafens.

....

(Unterschrift)

175

Verordnung

zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht vom 9. März 1934. Vom 26. Oktober 1936.

Auf Grund von Artikel 1 der Rechtsverordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht vom 9. März 1934 (G. Bl. S. 169) wird folgendes angeordnet:

Die Fortbildungsschulpflicht erstreckt sich für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig auf alle Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren. Die Einberufung der Fortbildungsschulpflichtigen erfolgt für die Bezirke der Stadtgemeinden Danzig, Zoppot, Tiegenhof und Neuteich und der Gemeinde Praust nach den bisherigen Vorschriften, für das übrige Staatsgebiet durch die Schulträger der Fortbildungsschulen oder die von diesen beauftragten Stellen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Danzig, den 26. Oktober 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Boeck

176

Druckfehlerberichtigung

betr. Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung über Erweiterung der sozialen Fürsorge vom 28. September 1936 (G. Bl. S. 381).

1. Dem Text der Verordnung Seite 382 § 2 Ziffer 3c ist hinter 37,40 vom Hundert nach Streichung von Punkt und Anführungsstrichen hinzuzufügen:
   den Gutsbezirken . . . . 17,— vom Hundert
   und den den beiden letzteren Gruppen übergeordneten Gemeindeverbänden . . . . 3,40 vom Hundert.
2. In der Anlage 1 der Verordnung (Einkommensteuertabelle ab 1. 1. 1937 Seite 386) ist zu setzen:
   in Stufe 23 500—24 500 Mittelbetrag 24 000 für Steuerpflichtige mit 1 Kind muß es heißen 5 065,20 statt 5 045,20,
   in Stufe 24 500—25 500 Mittelbetrag 25 000 für Steuerpflichtige mit 1 Kind muß es heißen 5 361,30 statt 5 065,20.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.